

griff einer Verbreitung des Werks als Ganzes angenommen werden für die übrigen Tatbestände, die des Vorrätighaltens, des Ankündigens, des Anpreisens. Hier kann zunächst jedenfalls für die beiden Tatbestände des Ankündigens und des Anpreisens dem Gesetz nicht eine Einschränkung dahin entnommen werden, daß sich die Handlung nur auf bestimmte, im Besitze des Täters befindliche Stücke eines Werks bezöge. Dies würde hier dem Sprachgebrauch widersprechen, nicht minder aber auch dem Zweck des Gesetzes, das in seiner jetzigen Fassung offensichtlich jede Form von Handlungen treffen wollte, die darauf gerichtet ist, unzünftige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen unter das Volk zu bringen. Diesem Ziele dient in besonderem Maße gerade die Ankündigung oder die Anpreisung, wobei es offenbar nicht darauf ankommt, ob der Händler, der ankündigt und anpreist, die von ihm abzusetzenden Stücke schon vorrätig hält oder erst auf Grund der erzielten Bestellungen sich beschafft. Die Ankündigung oder Anpreisung betrifft also hier das Werk als Ganzes. Muß das aber für das Ankündigen und Anpreisen gelten, so ist nicht ersichtlich, warum es anders sein sollte für das »Vorrätighalten«, d. h. den Besitz (RGSt. Bd. 42 S. 210) eines einzelnen Stücks, der dazu dienen soll, die Anpreisung des Werks durch eine Vorzeigung nachdrücklicher zu gestalten, wenn auch dieses einzelne Stück in den Händen des Anpreisenden verbleiben und nicht selbst an einen anderen gelangen soll.

Die Entscheidung muß selbstverständlich als richtig bezeichnet werden; es wäre ein dem Zweck des Gesetzes, das den Vertrieb unzünftiger Schriften unterbinden will, nicht entsprechender Formalismus, wenn man das Feilhalten und Vorrätighalten nur auf das betreffende, dem Käufer auszuhandigende Exemplar und nicht auf das fungible Exemplar als Verkörperung des unzünftigen Schriftwerkes ansehen wollte. Aber auch der Verkehrsbe- griff des »Verkaufens« einer Ware beschränkt sich nicht auf das spezielle Stück, sondern bezieht sich auf die Gattung des fungiblen Einzelstückes.

#### »Gratis«-Anzeige von Büchern.

Das Landgericht Altona hatte ein »Gratis«-Angebot von Büchern zu beurteilen und hat sich auf einen ganz anderen Standpunkt gestellt als das Reichsgericht in dem bekannten Pro- zess des Börsenvereins gegen den Gutenberg-Verlag (vgl. Wbl. 1928 Nr. 246). Da das Urteil des Landgerichts Altona vom 4. April 1929 (vgl. Markenschutz und Wettbewerb 1929, Maiheft) rechtskräftig geworden ist, so interessiert es hier sehr, die Urteils- gründe kennen zu lernen. Diese lauten u. a. wie folgt:

»Die von dem Antragsteller erfolgte Beanstandung der Anzeigen des Antragsgegners ist aus den §§ 1 und 3 des Wett- bewerbsgesetzes begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den von dem Antragsgegner für seine sog. Gratisaus- gaben verlangten Preise wirklich um außergewöhnlich billige Preise handelt, also tatsächlich ein besonders günstiges Angebot — was vielleicht zu bejahen wäre — vorliegt. Maßgeblich für die Anwendung des § 3 des UnlWG. ist lediglich, ob die Absicht des Anpreisenden dahin geht, durch das Mittel »unwahrer An- gaben« die — möglicherweise vorhandenen — Vorteile des An- gebots in den Augen des Publikums besonders in die Erscheinung treten zu lassen und es so zum Kaufe bei ihm zu bewegen. Denn nicht das Publikum soll in erster Linie gegen Übervorteilung ge- schützt werden, sondern die Gewerbsgenossen gegen den in der Verwendung unwahrer Angaben liegenden unlauteren Wettbe- werb — vgl. RGStr. Bd. 35, 235 f., Bd. 39, 169 ff. und 47, 280 ff.

Diese Voraussetzungen für die Anwendung des § 3 UnlWG. sind in vollem Umfange erfüllt. Eine unrichtige Angabe des Antragsgegners ist darin zu sehen, daß die Anzeige am Kopfe großgedruckt das Wort »Gratis« trägt, während der bedeutend kleiner gedruckte Text erst am Schlusse die Erläuterung bringt, daß für Annoncenspesen und Verpackung bei jedem Bande 15 Pfennig verlangt würden und dieser Betrag durch die weitere Erläuterung der sog. Gratiskarte noch um 40 Pfennig für je 4 Bände, was in der Anzeige ganz verschwiegen ist, erhöht wird. Es bedarf keiner Ausführung, daß ein Gegenstand, der 20 bis 25 Pfennig kostet, nach dem Sprachgebrauch niemals als ein

solcher bezeichnet werden kann, der »gratis«, d. h. umsonst her- gegeben wird, mag der Preis verhältnismäßig noch so gering sein. Die Angabe, das Buch werde gratis abgegeben, ist daher, für sich allein betrachtet, zweifellos unrichtig. Ein Leser, der die ganze Anzeige sorgfältig und aufmerksam durchliest, kann allerdings nicht im Zweifel darüber sein, daß er den Band eben doch nicht kostenlos erhält, sondern zum mindesten 15 Pfg. bezahlen muß. Abgesehen davon, daß er mit Rücksicht auf die weitere Erhöhung des Preises durch Portokosten, die sich erst aus den Angaben der Gratiskarte ergibt, selbst bei aufmerksamem Lesen der Anzeige nicht richtig informiert würde, würde sich für einen solchen Leser die Überschrift als ein ungenaues Schlagwort darstellen. Es widerspricht aber auch der Erfahrung des täglichen Lebens, daß jeder durchschnittliche Leser eine solche Anzeige von Anfang bis zu Ende durchliest. Häufig wird nur das schlagwortartig Her- vorstechende beachtet werden, was im vorliegenden Falle um so eher anzunehmen ist, als sich der Text des Bestellabschnittes: »Unterzeichneter wünscht sich gratis . . . Werke« an den großge- druckten und alles in den Hintergrund drängenden Kopf »Gratis . . . Werke, 16 Bände umsonst« anschließt, wodurch der Eindruck hervorgerufen wird, der übrige klein und unauffällig gedruckte Text biete eine Erläuterung, die man nicht notwendig zu lesen brauche. Nach der gesamten Sachlage kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß der Antragsgegner sich des irreführenden Charakters seiner Anzeige bewußt gewesen ist.

Diese Entscheidung dürfte mehr für sich haben als die Stel- lungnahme des Reichsgerichts in dem dem Buchhandel vor eini- ger Zeit sehr bekannt gewordenen Fall.

#### Abdruck »zum persönlichen Gebrauch« und Zitat.

In einer »Vereinszeitschrift«, die an 15 000 Mitglieder ge- schickt wird, ist ein Gedicht von Stefan George abgedruckt wor- den; dem Abdruck des Gedichtes ging eine Abhandlung voraus, in welcher auf den 60. Geburtstag des Dichters hingewiesen wurde. Der Abdruck des Gedichtes wurde als unerlaubter Nach- druck angesehen und eine Klage angestrengt, die vom Land- gericht I Berlin entschieden wurde; die Entscheidung ist rechts- kräftig geworden und soll daher hier in ihrer wesentlichen Be- gründung mitgeteilt werden (nach Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1929, S. 611). Es liegt zweifellos unerlaubte Ver- vielfältigung vor, da weder der Begriff eines Abdrucks »zum per- sönlichen Gebrauch« noch zur Erläuterung einer wissenschaftlichen Arbeit hier gegeben ist. Das Landgericht sagt darüber u. a.:

»Eine Ausnahme besteht nach § 15 Abs. 2 für eine vielfäl- tigung »zum persönlichen Gebrauch«, die nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Bei der Schaffung dieser gesetzlichen Vorschrift hat man nur daran gedacht, Gesang- oder Theatervereinen die Vielfältigung von Noten oder Rollen eines Bühnenwerkes zu gestatten, um sie für Aufführun- gen zu benutzen, zu denen die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden . . . Doch ist in Schrifttum und Rechtsprechung dieser Begriff noch weiter eingengt worden und wenn er auch nicht auf die Person des Vielfältigers zu beschränken ist, so darf doch die Vielfältigung nur einem dem Vielfältiger zunächststehen- den Personenkreis zugänglich gemacht werden« (RG. vom 6. Juli 1908, RGSt. Bd. 41, S. 402 ff., vom 30. Januar 1914, Bd. 48, S. 130). Die Vielfältigung darf nicht beliebigen Dritten zu- gänglich sein. Deshalb kann bei einem Verein, der nach Angabe der Beklagten 15 000 Mitglieder zählt, nicht mehr davon ge- sprochen werden, daß das Werk nur einem beschränkten, dem Vielfältiger zunächststehenden vertrauten Personenkreis zu- gänglich gemacht werde. Es kommt hinzu, daß die Zeitschrift, wie der Kopf ergibt, durch jede Postanstalt und Buchhandlung bestellt werden kann, so daß sich ihr Verbreitungskreis nicht auf die Mitglieder des Vereins beschränkt, sondern auch Außen- stehende die Möglichkeit zum Erwerb der Zeitschrift haben . . . Ebensovienig ist die Vielfältigung nach § 19, Ziffer 2, UG. zulässig. Wenn man auch den kurzen Überblick, welcher der Ver- öffentlichung der Dichtung von Stefan George vorausgeht, als selbständige literarische Arbeit im Sinne des § 19, Ziffer 1, be- zeichnen kann, so ist doch durch diese Vorschrift nur das soge- nannte Kleinzitat für zulässig erklärt, d. h. die Anführung ein-